

## **Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern**

Im Bundesgesetzblatt (I 3484 ff.) vom 05.09.2013 wurde das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern“ vom 29.08.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: (jeweils in Teilen) am 06.09.2013, am 01.10.2013 und am 02.12.2013.

Die Bundesrechtsanwaltskammer berichtet hierzu wie folgt:

„Durch das Gesetz werden die Richtlinien der EU zum Daueraufenthaltsrecht sowie u.a. über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige in innerstaatliches Recht umgesetzt. Hierfür wurden das Aufenthaltsgesetz und die Aufenthaltsordnung angepasst.

Die für Drittstaatsangehörige in der EU geltende Daueraufenthaltsrichtlinie wurde in ihrem Anwendungsbereich auf Flüchtlinge erweitert, die internationalen Schutz genießen. Die Daueraufenthaltsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörigen, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu gewähren. Diese Rechtsstellung beinhaltet insbesondere bestimmte Gleichbehandlungsrechte in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang und die soziale Sicherung.

Die zweite Richtlinie sieht insbesondere die Einführung eines kombinierten Aufenthaltstitels für Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit vor. Darüber hinaus regelt sie bestimmte Gleichbehandlungsrechte, insbesondere im Renten- und Sozialrecht.

Das Gesetz enthält darüber hinaus weitere Änderungen des Aufenthaltsrechts. Beispielsweise wird für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Ausländer, die sich mit einem Deutschen in einer familiären Lebensgemeinschaft befinden, das geforderte Sprachniveau von ‚sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können‘ (Niveau A1) auf ‚über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen‘ (Niveau B1) angehoben.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 54 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)